

II. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009

Aufgrund der §§ 25, 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S.765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009, in der Fassung der I. Änderungsverordnung vom 05.07.2011, in Kraft getreten am 22.07.2011, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 26.10.2021 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1

In der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009 wird dem § 3 folgender Absatz 8 angefügt:

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen / Alkoholverbot

(8) In den gemäß räumlichen Geltungsbereich festgelegten Flächen ist folgendes verboten:

- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren,
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb des Geltungsbereiches konsumieren zu wollen.

Dieses Verbot gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind (Außengastronomie), sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen.

Als räumlicher Geltungsbereich werden folgende Straßen / Nebenanlagen / öffentliche Anlagen / Plätze festgelegt:

P & R – Anlage Bicherouxstraße
Bahnhofstraße einschl. Kreisverkehrsflächen P&R-Anl./Moses
Bahnhofstraße zw. Bicherouxstraße und Kreisverkehr Moses.

Mitgeführte alkoholische Getränke können eingezogen und vernichtet werden.

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Herzogenrath wird wie folgt geändert:

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

2. die Schutzpflichten / das Alkoholverbot hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;

missachtet oder verletzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 26.10.2021

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister